



Stray - einsame Vierbeiner e.V.

Verein zur Betreuung und zum Schutz der notleidenden Tiere

Vertrag zur Übernahme der Halterschaft eines Tieres: Nr.19E000

(kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB)

Der Tierschutzverein – im nachfolgenden „Stray“ genannt übergibt die Halterschaft eines Tieres an:

Neuer Tierhalter:

Name:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Personalausweis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

Ausstellungsbehörde:

Geburtsdatum:

- Im nachfolgenden „Halter“ genannt -

Vermitteltes Tier:

Name des Tieres:

Hund

Männlich

Kastriert

Katze

Weiblich

Unkastriert

Rasse:

Geburtsdatum / Alter:

Fellfarbe

Chip-Nr.:

Pass-Nr.:

§ 1 - Eigentumsrechte

Damit das vermittelte Tier auch nach seiner Übergabe gegen eventuellen Missbrauch oder Tierquälerei geschützt bleibt, geht das übernommene Tier nur in den Besitz des vorgenannten neuen Tierhalters über.

Die Eigentumsrechte verbleiben beim Tierschutzverein „Stray - einsame Vierbeiner e.V.“ im Sinne des § 903 BGB. Der Hund geht bei Übergabe an den neuen Halter auf Lebzeiten in dessen Besitz über, sofern nicht gegen einen oder mehrere Vertragspunkte verstoßen wird.

Eine nicht nur kurzfristige Weitergabe des Tieres an Dritte (auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc.), oder es zu veräußern oder Dritten zu überlassen **ist ausdrücklich untersagt** und nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Tierschutzverein Stray gestattet. Gestattet wird eine zeitlich begrenzte Unterbringung des Tieres aus Gründen vorübergehender Abwesenheit (Krankheit, Urlaub etc.). Kann oder will der Halter seinerseits das Tier jedoch nicht mehr halten, so verpflichtet er sich hiermit umgehend den Tierschutzverein Stray zu informieren, damit dieser die Halterschaft wieder an sich nimmt. Eine Rückvergütung der erbrachten Schutzgebühr ist ausgeschlossen.

Soll ein Hund sein Zuhause sofort verlassen, müssen die Adoptanten für die Unterbringungskosten aufkommen, bis eine neue End- oder Pflegestelle gefunden ist. Hierzu kann der Hund in einer Pension untergebracht werden, die vom Adoptanten auf unbestimmte Zeit zu bezahlen ist.

Kann ein Hund langfristig nicht in seinem Zuhause verbleiben, sind die Adoptanten verpflichtet, ein neues, adäquates und liebevolles Zuhause für den Hund zu finden, wo er für immer bleiben kann.

Ebenso wird der Verein sich bemühen, ein passendes Zuhause zu finden.

Die Entscheidung, auf wen die neue Halterschaft übertragen wird, obliegt ausschließlich dem Verein.

Eine Übertragung der Halterschaft ist nur möglich, wenn Seitens des Vereins eine positive Vorkontrolle stattgefunden hat und ein neuer Schutzvertrag, sowohl vom Verein, wie vom neuen Halter unterzeichnet wurde.

§ 2 - Haltungsbedingungen

Der Halter des Tieres verpflichtet sich, das Tier als Haustier zu halten, es nach dessen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht unterzubringen und für dessen Wohlbefinden als auch für die Gesundhaltung in psychischer und physischer Sicht Sorge zu tragen. Eine Haltung in Hof, Keller, Scheune oder ähnlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie eine Garten- / Außen-, Zwinger- oder jegliche Form der Anbinde- und Kettenhaltung wird prinzipiell untersagt. Dem Tier ist jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen. Dem Hund ist seinem Bewegungsbedürfnis entsprechend, Auslauf zu ermöglichen. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und solche auch nicht durch Dritte zu dulden. Es ist untersagt, das Tier für jegliche vertragsfremde Zwecke zu nutzen. Insbesondere ist die Nutzung jeglicher Art von Tierversuchen untersagt. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz - Hundehaltungsverordnung und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sind zu beachten.

Sollte das Tier einmal erkranken oder sich verletzen, verpflichtet sich der Empfänger eine erforderliche medizinische Versorgung durch einen Tierarzt durchführen zu lassen. Eine als nachweislich notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Der Tierschutzverein Stray ist im Anschluss unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung entsprechend davon zu unterrichten. Das Tier ist mindestens für eine Dauer von sechs (6) Wochen nach Übernahme ausschließlich an der Leine und mit entsprechendem Sicherheitshalsband und/oder Sicherheitsgeschirr auszuführen. Der Halter des Tieres verpflichtet sich, sein Tier innerhalb von 24 Std. bei www.tasso.net zu registrieren.

§ 3 - Präventivmaßnahmen / Gesundheitszustand

Bei manchen Tierarten oder Jungtieren ist eine Geschlechtsbestimmung sehr schwierig und kann ggf. falsch beurteilt werden. Für die Richtigkeit der Geschlechtsbestimmung wird keine Gewähr übernommen. Die Tiere werden, sofern erforderlich, vor einer Vermittlung von einer Fachkraft auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Trotz aller Vorsorge kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das zu vermittelnde Tier nicht erkennbar (z.B. Virusinfektion) bereits erkrankt ist. Sollte eine Erkrankung nach Vermittlung zum Ausbruch kommen, verpflichtet sich der Halter, Stray unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen. Stray behält sich vor, die Meinung eines zweiten Facharztes zu Rate zu ziehen. Der Halter verpflichtet sich weiterhin, Stray über den weiteren Behandlungsverlauf zu informieren und auf Verlangen die medizinischen Unterlagen der Behandlung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Alle Kosten für medizinische Behandlungen und Operationen sind mit Übernahme des Tieres vom Halter zu tragen.

Für Hunde und Katzen sind vollständig ausgefüllte Impfnachweise zur Einsichtnahme bereit zu halten, es sei denn, es liegt eine tierärztliche Bescheinigung vor, die eine Impfung für nicht erforderlich begründet.

Erforderliche Impfungen beim Hund: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Leptospirose.

Erforderliche Impfungen bei der Katze: Tollwut, Katzenseuche und Katzenschnupfen.

Eine Tötung des Tieres darf nur erfolgen, wenn sich dies aus medizinischen Gründen auf Grund der Diagnose als unumgänglich erweist. Sie darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden und Stray e.V. ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 4 - Kastration

Zum gegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch im Alter von neun (9) Monaten müssen Katzen kastriert werden.

Hunde nach tierärztlicher Indikation. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierarztes über die durchgeführte Kastration ist unaufgefordert an den Tierschutzverein Stray zu senden.

Ein Decken bzw. eine Zucht wird ausdrücklich untersagt. Der Hund darf nicht für züchterische- oder andere gewerbsmäßige Zwecke verwendet werden.

Sollte es dennoch unter Beteiligung des Tieres zu Nachwuchs kommen, gehen die Jungtiere, sofern das Muttertier dem neuen Halter gehört, mit sofortiger Wirkung in das Eigentum von Stray über.

Der neue Halter des Tieres ist dabei nicht berechtigt, Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der neue Halter verpflichtet sich für diesen Fall ausdrücklich, die Jungtiere nicht ohne Zustimmung von Stray Dritten zu überlassen und die Jungtiere bis zu deren Vermittlung, über den Schutzvertrag von Stray, entsprechend den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen für das Muttertier, zu halten. Die Jungtiere werden vom Halter entsprechend gepflegt und medizinisch versorgt, wie es für Jungtiere vorgesehen ist. Kosten für evtl. Behandlungen und Operationen sind bis zur Vermittlung vom Halter zu tragen.

§ 5 - Nachkontrollen

Beauftragten des Tierschutzverein Stray wird das Recht eingeräumt, sich mit Nachkontrollen über das Wohlergehen des in Halterschaft gegebenen Tieres zu informieren. Diesbezüglich sind dem Beauftragten auf Verlangen das Tier sowie die Bedingungen und Räumlichkeiten in Bezug auf die Haltung zu zeigen. Die einzelnen Termine der Kontrollbesuche werden jeweils mit dem Tierhalter kurzfristig abgestimmt. Ein Besuchstermin muss dem beauftragten Tierinspektor nach entsprechender Anmeldung jedoch spätestens innerhalb der darauffolgenden vier Tage eingeräumt werden. Bei Verdacht auf vertragswidrige Haltung kann der Besuch auch ohne Terminvereinbarung erfolgen. Bei festgestellten Abweichungen zu den vereinbarten Vertragsbedingungen oder bei falsch gemachten Angaben wird der Tierschutzverein Stray die unverzügliche Herausgabe und Rückübereignung des Tieres verlangen.

Der Halter verpflichtet sich, das Tier an den Verein Stray zurückzugeben, falls das Tier wegen Verstoß gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen, bzw. bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vom Verein Stray zurückgefordert wird. Die für den Hund gezahlte Schutzgebühr, sowie weitere durch den Halter geleistete Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 6 - Eigenschaften und körperliche Verfassung des Tieres

Der Halter hat sich über das Tier eingehend informiert und alle diesbezüglichen Informationen zur Adoption eines Auslands- / Tierschutzhundes und Hund im Allgemeinen, auf der Seite des Tierschutzvereins Stray aufmerksam durchgelesen und zur Kenntnis genommen und sich mit allen Eventualitäten vertraut gemacht, die eine Adoption eines Hundes mit sich bringen kann.

Dem Halter ist bekannt, dass sich - auch bei sorgfältiger Charakterbeurteilung - ein Tier in neuer, fremder Umgebung völlig anders, als beschrieben, verhalten kann. Auch ein eigentlich als kinderfreundlich bekannter Hund, muss deshalb nicht alle Kinder mögen.

Ein Hund kann – auch entgegen seiner Beschreibung – plötzlich sehr ängstlich und scheu sein, aus Angst knurren, andere Hunde oder „seine neue Familie“ aus Unsicherheit zuerst ablehnen.

Gewährleistungsansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeder Art sind ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rückerstattung der Schutzgebühr nicht möglich ist.

Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Übergabe des Tieres erfolgt nach erfolgter Vorkontrolle und im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag gilt als Quittung für die Übergabe. Der Verein Stray übernimmt für das Tier keine Haftung bei hervorgerufenen Schäden.

Ein Hund aus dem Tierschutz, kann diverse gesundheitliche Probleme haben, die nicht bekannt sind, bzw. oft erst durch weitergehende Untersuchungen oder Röntgenaufnahmen diagnostiziert werden können, wie z.B. alte Knochenbrüche, Hüftgelenkdysplasie, Spondylose, Arthrose. Der Tierschutzverein ist nicht in der Lage, solche Untersuchungen und Behandlungen durchführen zu lassen und auch nicht, diese nach Vermittlung zu bezahlen.

Dem Halter ist diese Problematik bekannt und er versichert, dem Hund ein schmerzfreies Leben und notwendige Behandlungen zu ermöglichen. Über Mittelmeerkrankheiten, wie Leishmaniose, Ehrlichiose, Babesiose und Filarien hat sich der Halter eingehend informiert.

§ 7 - Informationspflicht des neuen Halters / Adressänderung

Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten durch den Tierhalter zu vergüten. Eine Adressänderung des neuen Halters ist Stray spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die Adresse des Vereinssitzes anzuzeigen.

§ 8 - Genehmigung bei Mehrhundehaltung

Wir weisen darauf hin, dass laut Auflage unseres Veterinäramtes bei einer Haltung von mehr als drei Hunden für jeden weiteren von unserem Verein als Tierhalter übernommenen Hund, das zuständige Veterinäramt informiert werden muss.

§ 9 - Transportboxen

Sofern die Transportbox (Eigentum Stray) für den Weg vom Flughafen zum Zielort/Wohnort vom neuen Halter genutzt wird, verpflichtet sich der Nutzer, die Box gereinigt und binnen 14 Tage an folgende Adresse zu senden:

Monika Coblitz

Fahrgasse 37

Bistro La Table

63303 Dreieich

Abspraken für Rücksendungen der Boxen nach Dreieich sind unter der Mobilnummer 0152-33505877, 06103-830002 (Bistro) möglich, oder per Mail: monika.coblitz@gmail.com

§ 10 - Reservierung

Soll nach erfolgtem, positivem Besuch eine Reservierung eines Tieres durch den Verein Stray erfolgen, so bitten wir, uns den unterschriebenen Schutzvertrag innerhalb einer Woche in doppelter Ausfertigung an folgende Adresse zuzusenden:

Joachim Sontowski „Stray - einsame Vierbeiner e.V.“

Diesterwegstraße 8 C

35745 Herborn

Damit Ihr neues Familienmitglied die Reise antreten kann, ist die Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto von Stray spätestens 14 Tage vor dem möglichen von uns benannten Reiseternin vorzunehmen. Andernfalls kann eine Ausreise nicht erfolgen.

Sollte „Stray – einsame Vierbeiner e.V.“ einer Vermittlung nicht zustimmen oder eine Vermittlung seitens „Stray – einsame Vierbeiner e.V.“ nicht möglich sein, wird die gesamte Schutzgebühr innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt. Erst wenn die Übergabe des Hundes erfolgt und der Mitarbeiter von „Stray – einsame Vierbeiner e.V.“ oder ein von „Stray – einsame Vierbeiner e.V.“ beauftragter Tierschutz Helfer das Tier übergeben hat, wurde der Vermittlung zugestimmt

§ 11 - Schutzgebühr

Das Tier wird gegen eine Schutzgebühr in Höhe von EUR **240,00** zzgl. Euro **150,00** Transportkosten vermittelt.

Diese Gebühr kommt dem Verein „Stray - einsame Vierbeiner e.V.“ zur Durchführung seiner Tätigkeit im Sinne der Tiere zu Gute und versteht sich inklusive 7% Mehrwertsteuer.

§ 12 - Untersuchungen

Der Halter verpflichtet sich nach max. sechs Monaten einen sogenannten Mittelmeertest (Leishmaniose, Ehrlichiose, Babesiose canis, Babesiose vogeli und Filarien), ein großes Blutbild und eine Eiweißelektrophorese erstellen zu lassen.

Die Ergebnisse sind dem Tierschutzverein unverzüglich schriftlich in Kopie zur Kenntnis zu übermitteln.

Sollte der Test ein positives Ergebnis aufweisen, so verpflichtet sich der Halter bereits jetzt vorab, die erforderliche medizinische Behandlung und Versorgung mit den hierfür vorgesehenen Medikamenten für das Tier zu gewährleisten.

Bei einem unauffälligen / negativen Ergebnis wird eine jährliche Wiederholung empfohlen.

Bei Krankheitsverdacht sollte sofort eine Blutuntersuchung gemacht, bzw. in kürzeren Abständen wiederholt werden.

Um eine bestmögliche Vergleichbarkeit der Testung zu erzielen, empfehlen wir Wiederholungen im selben Labor.

Wir arbeiten mit dem Labor „Parasitus Ex“ zusammen und können dieses auch empfehlen.

§ 13 - Haftung/Sonstiges

Der Empfänger wird darauf hingewiesen, dass er mit der Übergabe des Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat. Der Abschluss einer Tierhaftpflicht wird ihm angeraten.

Der Tierschutzverein Stray übernimmt für das Tier keine Haftung bei hervorgerufenen Schäden.

Bei der Vermittlung eines Hundes wird auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen.

Der Empfänger wird auch besonders darauf hingewiesen, dass im Einzelfall die Gefahr besteht, dass die zuständigen Behörden den Hund, wenn auch unrechtmäßig, als sogenannten Listenhund einstufen.

Der Verein sichert diesbezüglich zu, dass er nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, ob der zu vermittelnde Hund in Deutschland einem Einfuhrverbot nach dem Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz unterliegt.

Der Verein übernimmt hierfür gleichwohl keine Garantie. Die Verantwortlichkeit trifft insoweit allein den Empfänger.

Eine diesbezügliche Verantwortlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 14 Verlust des Tieres

Ein Abhandenkommen des Tieres ist vom Halter unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach dem Zeitpunkt des Vermissens sowohl bei der zuständigen Polizeidienststelle bzw. Ordnungsbehörde, dem Fundamt, den regionalen Tierschutzorganisationen und Tasso, als auch beim Tierschutzverein Stray anzuzeigen.

§ 15 Vertragsbestimmungen

Wird gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen verstoßen, behält sich der Tierschutzverein Stray den Rücktritt von diesem Vertrag vor. Der Verein kann dann die unverzügliche Herausgabe des Tieres verlangen. Aufwendungen werden nicht erstattet. Der Halter ist darüber hinaus verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 601,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Vertragspflichten zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist fällig 14 Tage nach Eingang der Aufforderung der Zahlung.

Nebenabsprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie im Schutzvertrag schriftlich vereinbart werden.

Sollte eine Bestimmung / Klausel des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen des Vertrages. Diese behalten weiter volle Gültigkeit.

Der Tierschutzverein Stray erhält vom Empfänger einen Betrag in Höhe von: 390,00 €
als Schutzgebühr inklusive 150,00 € Transportkostenbeteiligung.

Eine Vermittlung kommt nur zustande, wenn der Halter damit einverstanden ist, dass seine Daten zu Tierschutzzwecken bearbeitet, gespeichert und weitergeleitet werden dürfen. Er ist ausdrücklich mit der Weiterleitung seiner Daten an die ausländischen Tierschützer und deren Kontaktaufnahme mit ihm einverstanden. Der Halter ist damit einverstanden, dass Fotos und Informationen, die dem Verein „Stray – einsame Vierbeiner e.V.“ nach der Vermittlung zugesandt / zugemailt werden, auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss bei Übersendung der Fotos und Infos ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen werden.

Für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden oder sich aus diesem ergebenden Auseinandersetzungen ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Wird nach Vermittlung eine Änderung zu einem oder mehreren Paragraphen für sinnvoll und / oder notwendig erachtet, so ist dies nur in schriftlicher Form als Anlage zum Vertrag mit beiderseitigem Einverständnis möglich, mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die vorstehend aufgeführten Vertragsbedingungen hat der Empfänger gelesen, verstanden und sie werden von diesem ausnahmslos in allen Punkten verbindlich anerkannt.

Beide Parteien haben eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Tierhalters

Ort, Datum

Unterschrift eines Vertreters des Vereins

Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung (Folgeseite) zur Kenntnis genommen habe und mich mit ihr einverstanden erkläre.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Tierhalters

Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichern wir Ihnen, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer Tierschutzorganisation zum Schutze Ihrer personenbezogenen Daten immer in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Bei Anmeldung zum Newsletter wird Ihre E-Mail-Adresse mit Ihrer Einwilligung für eigene Werbezwecke genutzt, bis Sie sich vom Newsletter abmelden.

Im Rahmen des Adoptionsablaufs fragen wir mit dem Bewerberdaten-Formular verschiedene personenbezogene Daten von Ihnen ab, die Sie durch das Ab- bzw. Einsenden zusammen mit den übrigen Daten der Adoption an uns übermitteln. Wir erheben dementsprechend ausschließlich die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten.

Diese Erhebung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Partner, wie z.B. das mit der Adoption beauftragte Tierheim, die Helfer-/Innen für Vor- bzw. Nachkontrollen (Platzkontrolleure) sowie verbundene Tierschutzorganisationen und das mit Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut.

Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten im Falle einer Übernahme eines Tieres (Adoption) oder vorübergehende Aufnahme zur Pflege (Betreuung) aufgrund der Buchführungspflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) und/oder § 5 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) an die zuständigen Veterinär- und/oder Überwachungsbehörden weitergegeben, die aufgrund gemachter Auflagen Einsicht in unsere Tierbestandsbuchführung erhalten.

In den Fällen der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

Mit der Eingabe Ihrer personenbezogenen Daten und der Akzeptanz dieser Datenschutzerklärung erklären Sie sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.

Sie haben das Recht, unentgeltlich Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Wir dürfen Sie bitten, sich mit entsprechenden Anfragen an info@stray-ev.de (im Impressum angegebene Adresse) zu wenden. Sofern die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten unrichtig sind, werden die Daten auf einen entsprechenden Hinweis Ihrerseits selbstverständlich berichtigt. Sie haben ferner das Recht, Ihre Einwilligung in die Speicherung der zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle einer entsprechenden Mitteilung werden die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, die betreffenden Daten werden zur Erfüllung der Pflichten des geschlossenen Vertragsverhältnisses noch benötigt oder gesetzliche Regelungen stehen einer Löschung entgegen. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Sperrung der betreffenden personenbezogenen Daten. Mit sämtlichen datenschutzrechtlichen Anfragen dürfen wir Sie bitten, sich an unseren Datenschutzbeauftragten, erreichbar unter datenschutz@stray-ev.de zu wenden.